

2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes „Kühlung“ (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. August 2006 (GVOBl. M-V S. 634) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 01. November 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Entwässerungssatzung

Die Satzung des Zweckverbandes "Kühlung" über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes „Kühlung“ vom 23.03.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 12.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1a eingefügt:

§ 1a Umfang der öffentlichen Einrichtungen

(1) Zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören:

- a) das gesamte öffentliche Schmutzwassernetz, bestehend aus Druck- und Freispiegelleitungen; die Mischwasserkanäle, soweit sie der Beseitigung von Schmutzwasser dienen
- b) die Schmutzwasserpumpstationen,
- c) die öffentlichen Kläranlagen,
- d) die Schmutzwassergrundstücksanschlüsse,
- e) die der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des ZVK.

(2) Zu den öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen gehören:

- a) das gesamte, aus Freispiegelleitungen bestehende, öffentliche Niederschlagswassernetz; die Mischwasserkanäle, soweit sie der Beseitigung von Niederschlagswasser dienen

- b) die Rückhaltevorrichtungen und Bauwerke,
- c) der Niederschlagswassergrundstücksanschluss,
- d) die Straßenentwässerungsanlagen, soweit sich der ZVK dieser Anlagen und Einrichtungen bedient,
- e) die der Niederschlagswasserbeseitigung dienenden Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen des ZVK.

2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder katastermäßig abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke aufgeführt ist.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Bad Doberan, 02.11.2006

Rhode
Verbandsvorsteher

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.